

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
**des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung**

**Aufhebbare Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste**  
**— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**  
**— Drucksache 10/1446 —**

**A. Problem**

Verhinderung der chemischen Kriegführung im Ausland.

**B. Lösung**

Ausfuhrbeschränkung für bestimmte Chemikalien, die zur Herstellung chemischer Waffen verwendet werden können.

**Einmütigkeit im Ausschuß**

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 10/1446 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 27. Juni 1984

### Der Ausschuß für Wirtschaft

**Dr. Unland**                      **Reuschenbach**  
Vorsitzender                      Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Reuschenbach

Die Verordnung, die am 15. Mai 1984 im Bundesanzeiger Nr. 91 verkündet worden und am 16. Mai 1984 in Kraft getreten ist, wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages am 25. Mai 1984 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Es handelt sich um eine sog. Nachlaufverordnung, deren Aufhebung der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Verkündung verlangen kann. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 19. Sitzung am 27. Juni 1984 beraten.

Die 52. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste enthält die Einführung eines Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr bestimmter Chemikalien, die zur Herstellung chemischer Waffen verwendet

werden können. Die Bundesregierung folgt damit dem Beispiel befreundeter Staaten, die eine gleichartige Ausfuhrbeschränkung erwägen oder schon erlassen haben. Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Das neue Genehmigungserfordernis für die Ausfuhr der Waren, die in der neu eingefügten Nummer 1710 des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste genannt sind, führt bei den Betroffenen zu einem gewissen Verwaltungsmehraufwand, der jedoch nicht beziffert werden kann und wegen seiner Geringfügigkeit keinen Einfluß auf die Preisgestaltung hat.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Deutschen Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 27. Juni 1984

**Reuschenbach**

Berichterstatter